

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Geflügelpestverordnung (Geflügelpest-V) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);  
Aufstallungspflicht von Geflügel**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Alle Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) sind im gesamten Landkreis Ostallgäu ab sofort verpflichtet, das Geflügel
  1. in geschlossenen Ställen oder
  2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)aufzustallen.
- II. Tierhalter bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Ostallgäu haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-V ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 10 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
- III. Für Geflügelhaltungen im Landkreis Ostallgäu bis einschließlich 1000 Stück Geflügel gilt folgendes:
  1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern,
  2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutz- oder Einwegkleidung betreten werden; die Schutz- und Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes unverzüglich abzulegen.
  3. die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu beseitigen,
  4. eine Möglichkeit zum Waschen der Hände ist vorzusehen,

5. die Ein- und Ausgänge der Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (z. B. Desinfektionswannen oder –matten).
- IV. Bestandseigene Transportfahrzeuge und –behältnisse für Geflügel sind nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
- V. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Ostallgäu verboten.
- VI. Die Ziffern II., III. und V. dieses Bescheides werden für sofort vollziehbar erklärt.
- VII. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- VIII. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ostallgäu (Zimmer 167) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ralf Kinkel  
Oberregierungsrat